

ONTARIO
SUPERIOR COURT OF JUSTICE [Oberster Gerichtshof von Ontario]
HANDELSABTEILUNG

IN SACHEN GESETZ ÜBER GLÄUBIGERVERGLEICHE MIT KAPITALGESELLSCHAFTEN
[COMPANIES' CREDITORS ARRANGEMENT ACT],
R.S.C. 1985, c. C-36, IN DER AKTUELLEN FASSUNG

UND IN SACHEN KOMPROMISS- ODER VERGLEICHSPAN DER UNIVERSAL
SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.

ZWÖLFTER BERICHT DES MONITORS
7. Januar 2011

EINFÜHRUNG

1. Am 2. Dezember 2008 beantragte Universal Settlements International Inc. („**USI**“ oder das „**Unternehmen**“) Schutz vor seinen Gläubigern nach dem Gesetz über Gläubigervergleiche mit Kapitalgesellschaften [*Companies' Creditors Arrangement Act*] R.S.C. 1985 c. C-36, in der geänderten Fassung (das „**CCAA**“). Diesem Antrag wurde stattgegeben, und die entsprechenden Auflagen wurden in einer Anordnung dieses Gerichts (der „**Erstanordnung**“) vom 2. Dezember 2008 festgelegt. In dieser Erstanordnung wurde die Firma Ernst & Young Inc. zum Monitor (der „**Monitor**“) des Antragstellers für dieses Verfahren nach dem CCAA (das „**CCAA-Verfahren**“) bestellt.
2. Am 22. Juni 2009 wurde der abgeänderte Kompromiss- und Vergleichsplan mit Datum vom 16. Juni 2009 (der „**Plan**“) von diesem Ehrenwerten Gericht nach Maßgabe des CCAA genehmigt, nachdem die erforderlichen Mehrheiten der Gläubiger diesem bei den am 17. Juni 2009 abgehaltenen Gläubigerversammlungen zugestimmt hatten. Eine Kopie des Plans liegt als **Anhang „A“** bei.
3. USI implementierte den Plan am 21. Juli 2009 (das „**Implementierungsdatum des Plans**“), und es trat der Vertrag über das Treuhandkonto des Monitors (der „**Vertrag über das Treuhandkonto des Monitors**“) in Kraft, um die Implementierung des Plans sowie die Verwaltung des Plans seitens des Unternehmens zu unterstützen. Nach Maßgabe des Vertrags

über das Treuhandkonto des Monitors begannen das Unternehmen und die Fa. Mills, Potoczak and Company („**Mills**“, die kollektiv mit dem Unternehmen die „**Treuhänder**“ bilden), am Implementierungsdatum des Plans mit der treuhänderischen Verwaltung der in dem Plan aufgeführten Bargelder, Versicherungspolizen und sonstigen Vermögenswerte (das „**Planvermögen**“) zugunsten der Anspruchsberechtigten des Plans („**Planbegünstigten**“), um zu gewährleisten, dass das Planvermögen nur in der im Plan bezeichneten Weise gehandhabt wird. Demzufolge stehen das Planvermögen oder die Unterlagen des Unternehmens weder im Besitz des Monitors noch hat der Monitor die Kontrolle darüber. Der Monitor ist lediglich dafür verantwortlich, die Verwaltung des Planvermögens seitens des Unternehmens und Mills nach Maßgabe der Bedingungen des Plans und des Vertrags über das Treuhandkonto des Monitors zu überwachen.

4. Der Monitor hat dem Gericht bisher folgende Berichte vorgelegt, die auf der Website des Monitors (www.ey.com/ca/universalsettlements) zur Verfügung stehen:

Bericht	Datum
Erster Bericht	17. Dezember 2008
Zweiter Bericht	22. Dezember 2008
Dritter Bericht	8. Januar 2009
Vierter Bericht	20. Januar 2009
Fünfter Bericht	23. Februar 2009
Sechster Bericht	21. April 2009
Siebter Bericht plus Anlage zum Siebten Bericht	7. Mai 2009 und 15. Mai 2009
Achter Bericht	10. Juni 2009
Neunter Bericht	19. Juni 2009
Zehnter Bericht	14. Juli 2009
Elfter Bericht	9. Dezember 2009

5. Ziel dieses Zwölften Berichts (der „**Zwölfte Bericht**“ oder „**Bericht**“) ist es, diesem Gericht Informationen vorzulegen über:

- i) den Cashflow im Treuhandkonto des Monitors (das „**Treuhandkonto des Monitors**“) ab dem Implementierungsdatum des Plans bis 30. September 2010 („**Berichtszeitraum**“) sowie die Gegenüberstellung von Cashflow und prognostizierten Einnahmen und

Ausgaben, die von USI zur Unterstützung des Plans erstellt worden waren (das „Finanzmodell“);

- ii) die von USI aktualisierte Cashflow-Prognose für den Zweijahreszeitraum vom 1. Oktober 2010 bis 30. September 2012;
- iii) den Zeitpunkt einer Ausschüttung an Gläubiger;
- iv) eine aktualisierte Überprüfung der Versicherungssummen für das Jahr 2010 durch USI zur Verifizierung, dass die in den Unterlagen des Unternehmens enthaltenen Daten über das Policen-Portfolios richtig sind;
- v) eine Police, deren Versicherungssumme nicht eingezogen werden kann, da sie irrtümlicherweise von USI in den Unterlagen des Unternehmens als ein Vermögenswert des Unternehmens aufgeführt worden war;
- vi) den Status der noch laufenden Rechtsstreitigkeiten von USI und der Treuhandgelder (wie im Plan definiert); und
- vii) Informationen über Zahlungen an Aktionäre vor dem CCAA-Verfahren.

AUFGABENSTELLUNG

6. Bei der Erstellung dieses Berichts hat sich der Monitor auf ungeprüfte finanzielle Informationen, die Geschäftsbücher und Buchungsunterlagen von USI, von USI und Mills zusammengestellte finanzielle Daten, das von USI zur Unterstützung des Plans erstellte Finanzmodell sowie auf Gespräche mit der Geschäftsführung, den Anwälten und den Beratern von USI gestützt. Der Monitor hat die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen nicht kontrolliert, überprüft oder sonstige Anstrengungen unternommen, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Informationen zu verifizieren, und daher erfolgt seitens des Monitors keine Stellungnahme oder sonstige Art der Zusicherung über die in diesem Bericht enthaltenen Informationen. Eine Überprüfung des Finanzmodells, der Cashflow-Prognose oder sonstiger, zukunftsorientierter finanzieller Informationen nach den im *Canadian Institute of Chartered Accountants Handbook* angegebenen Richtlinien wurde nicht vorgenommen. Die zukunftsorientierten finanziellen

Informationen, auf die sich in diesem Bericht gestützt wird, basieren auf den Annahmen der Geschäftsführung hinsichtlich künftiger Ereignisse. Die tatsächlichen Ergebnisse werden von diesen Informationen abweichen, wobei diese Abweichungen signifikant sein können.

7. Sofern nicht anders angegeben, sind alle in diesem Bericht enthaltenen Beträge in kanadischen Dollar aufgeführt.
8. Die in diesem Bericht nicht weiter definierten [im Englischen groß geschriebenen] Begriffe entsprechen den Definitionen in der Erstanordnung, den vorherigen Berichten des Monitors für dieses ehrenwerte Gericht und dem Plan.

DAS TREUHANDKONTO DES MONITORS

9. Der Plan sieht vor, alle Policen und Barbestände einschließlich der Prämienreserven, der Erlöse aus dem Einzug von Versicherungssummen sowie der unternehmenseigenen Barbestände zwecks einer Ausschüttung an Gläubiger nach Maßgabe des Plans treuhänderisch zu verwalten, und zwar entsprechend der von USI und Mills abgegebenen Treuhanderklärungen. Gemäß dem Plan richtete USI das Treuhandkonto des Monitors ein, in welches diese Gelder eingezahlt wurden und nach wie vor eingezahlt und von USI treuhänderisch verwaltet werden. Sobald das Treuhandkonto des Monitors über ein ausreichendes Guthaben verfügt, dessen Höhe nach den im Plan vorgegebenen Bestimmungen ermittelt wird, erfolgt eine Ausschüttung an die Gläubiger entsprechend der im Plan enthaltenen Definition (die „**Gläubiger**“). Die Gläubiger sind zum Zwecke der Ausschüttung in zwei Klassen unterteilt: nicht bevorrechtigte Gläubiger und Käufer.
10. Nach Maßgabe des Plan können die im Treuhandkonto des Monitors befindlichen Gelder zur Begleichung folgender Kosten verwendet werden, die zur Beibehaltung der Vermögenswerte zugunsten der Gläubiger anfallen: (i) die Versicherungsprämien je nach Fälligkeitsdatum, (ii) Sachverständigenhonorare, (iii) die Verwaltungsgebühr, (iv) eventuelle Geldaufnahmekosten (v) die Aufwendungen für Verfahrenskosten sowie (vi) unberührte Forderungen, (die „**Kosten**“).
11. Bevor irgendwelche Ausschüttungen aus dem Treuhandkonto des Monitors erfolgen können, muss sich der Monitor davon überzeugt haben, dass auf dem Treuhandkonto des Monitors genügend Geldmittel zur Begleichung der Kosten für den nächsten Zweijahreszeitraum

verbleiben (die „**Kostenreserve**“). Der Kostenreservebetrag wird auf der Basis einer vierteljährlich von USI erstellten, rollenden Cashflow-Prognose (die „**USI-Prognose**“) für den nächsten Zweijahreszeitraum ermittelt. Der Kostenreservebetrag wird auf konservative Weise ermittelt und beruht auf der Annahme, dass in dem Prognosezeitraum keine Policen fällig werden.

12. Außerdem sieht der Plan vor, dass vor einer Ausschüttung an Gläubiger alle Policendarlehen getilgt sind.
13. Sobald alle Policendarlehen getilgt sind und das Treuhandkonto des Monitors einen Kontostand in Höhe des errechneten Kostenreservebetrags plus \$ 5,0 Mio. aufweist, kann eine Ausschüttung an die Käufer und nicht bevorrechtigten Gläubiger erfolgen, indem derjenige Betrag aus dem Treuhandkonto des Monitors in den Käufer-Pool und den Pool für nicht bevorrechtigte Gläubiger gezahlt wird, der über die Kostenreserve hinausgeht, und zwar in Höhe der im Plan festgelegten Anteile.

CASHFLOW

Cashflow im Treuhandkonto des Monitors während des Berichtszeitraums

14. Der Monitor hat die Entwicklung der auf dem Treuhandkonto des Monitors verbuchten Ablaufleistungen und Transaktionen während des Berichtszeitraums gemeinsam mit USI überprüft. Der Berichtszeitraum umfasst die Zeit vom Implementierungsdatum des Plans bis 30. September 2010.¹.
15. Zum 30. September 2010 verfügten die Treuhänder über Barmittel in Höhe von rund \$ 10,6 Mio., ausgewiesen in der Aufstellung über Bareingänge und Aufwendungen für den Berichtszeitraum (ungefähr vierzehn Monate), die als **Anlage „B“** beigelegt ist.
16. Während des Berichtszeitraums
 - i) wurden sechs (6) Policen fällig, für die Todesfallleistungen von insgesamt \$ 10,2 Mio. eingezogen wurden, und eine (1) fällig gewordene Police mit einer Todesfallleistung von

¹Der letzte Tag des Berichtszeitraums (30. September 2010) fällt auf den selben Tag, an dem die aktuellste, vierteljährlich zu erstellende USI-Prognose zur Ermittlung der Kostenreserve endet.

rund \$ 25.000 konnte nicht realisiert werden, da sie irrtümlicherweise in den Bestandsunterlagen von USI aufgeführt war. Dies wird im Folgenden näher erläutert²;

- ii) Annuitäten und sonstige Bareingänge im Gesamtwert von rund \$ 1,7 Mio. wurden im Zusammenhang mit USI-Policen von Versicherungsgesellschaften eingezogen;
- iii) Policenprämien im Gesamtwert von rund \$ 7,9 Mio. wurden von USI an Versicherungsgesellschaften für noch nicht fällig gewordene Policen gezahlt;
- iv) an USI wurden Verwaltungsgebühren in Höhe von rund \$ 1,5 Mio. und an Mills Honorare in Höhe von rund \$ 68.000 gezahlt;
- v) Unberührte Forderungen in Höhe von rund \$ 782.000 wurden beglichen, die hauptsächlich mit Verwaltungs- und Restrukturierungskosten in Verbindung stehen, die in dem Zeitraum zwischen der Erstanordnung und dem Implementierungsdatum des Plans angefallen waren;
- vi) Sachverständigenhonorare und -aufwendungen von insgesamt rund \$ 557.000 wurden an die im Plan genannten Sachverständigen ausgezahlt, u.a. den Monitor, den Rechtsanwalt des Monitors und die Rechtsanwälte von USI, und zwar in Bezug auf die nach der Implementierung des Plans auszuführenden, zulässigen Leistungen des Plans;
- vii) Aufwendungen für Verfahrenskosten in Höhe von rund \$ 518.000 (USD 492.000) wurden an die Rechtsanwälte von USI in Kanada und den Vereinigten Staaten als Aufwendungen für Verfahrenskosten für deren Honorare und Auslagen gezahlt, die im Zuge der Verfolgung der Rechtsstreitigkeiten im Namen von USI anfielen; und
- viii) Der Netto-Cashflow des Planvermögens entwickelte sich positiv auf rund \$ 582.000, was in erster Linie darauf zurückzuführen war, dass die eingezogenen Ablaufleistungen die Prämienzahlungen und Planverwaltungskosten überstiegen.

² Im Siebten Bericht des Monitors wurde die Gesamtzahl der Policen mit 155 angegeben, von denen vier Policen mit einem Gesamtwert von rund USD 39.000 in dem Zeitraum zwischen dem Siebten Bericht und dem Beginn des Berichtszeitraums fällig wurden. Diese Erlöse wurden zum Implementierungsdatum des Plans auf das Treuhandkonto des Monitors überwiesen. Außerdem gab es drei Policen, die vor dem CCAA-Verfahren von USI veräußert worden waren und die dem Käufer nicht übereignet werden konnten. Diese wurden während des Berichtszeitraums dem Pool der Policen hinzugefügt. Zudem gab es sieben weitere Policen, die während des Berichtszeitraums fällig wurden, so dass nunmehr noch 147 Policen verbleiben, die noch nicht fällig geworden sind und prognostizierte Todesfalleleistungen im Gesamtwert von rund \$ 174 Mio. auf sich vereinigen.

Gegenüberstellung vom Cashflow im Treuhandkonto des Monitors und dem Finanzmodell

17. Wie im siebten dem Gericht vorgelegten Bericht zum Plan beschrieben war, hatte USI, um abschätzen zu können, wann eine Ausschüttung nach Maßgabe des Plans erfolgen könnte, das Finanzmodell erarbeitet, das auf einer Reihe von Fakten und Annahmen basierte, darunter die Erfahrungen, die USI in der Vergangenheit mit früheren Ablaufleistungen von Policen in seinem Portfolio gemacht hatte („**Fakten und Annahmen**“), die in den Anmerkungen zum Finanzmodell beschrieben waren. Im Siebten Bericht wurde darauf hingewiesen, dass die von USI geschätzten, im Plan beschriebenen Ausschüttungsbeträge und -zeitpunkte sich ändern und diese Änderungen signifikant sein können, wenn die tatsächlichen Ereignisse und insbesondere die Zeitpunkte des Eingangs von Ablaufleistungen von den im Finanzmodell angegebenen Fakten und Annahmen abweichen würden.
18. Das von USI erstellte und zur Unterstützung des Plans vorgelegte Finanzmodell erstreckte sich über einen Zeitraum von sechs Jahren, gerechnet ab April 2009. Das erstellte Finanzmodell basierte auf einer Monte-Carlo-Simulation unter Verwendung der historischen Daten von USI in Bezug auf Ablaufleistungen und wurde im Siebten Bericht ausführlicher beschrieben.
19. Das Finanzmodell wurde von USI im Juli 2009 im Anschluss an die Implementierung des Plans aktualisiert, um die von April bis Juli 2009 realisierten Ablaufleistungen sowie die entsprechende Berichtigung der Prämienkosten einzubeziehen. Der Monitor hat eine Varianzanalyse erstellt, bei der die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Treuhandkonto des Monitors mit dem aktualisierten Finanzmodell für den Zeitraum ab der Implementierung des Plans bis 30. September 2010 verglichen wurden (der „**Varianzzeitraum**“). Eine Kopie der Varianzanalyse für den Varianzzeitraum liegt als **Anhang „C“** bei.
20. Das aktualisierte Finanzmodell prognostizierte für den Varianzzeitraum einen positiven Netto-Cashflow von \$ 23.7 Mio. Der tatsächliche Netto-Cashflow für den Varianzzeitraum betrug jedoch lediglich \$ 582.000, woraus sich eine negative Abweichung von \$ 23,1 Mio. („**negative Abweichung**“) für den Varianzzeitraum ergab. Diese negative Abweichung ist dadurch begründet, dass im Varianzzeitraum eine geringere Zahl von Policen fällig wurde als dies im Finanzmodell prognostiziert wurde.

21. Im Siebten Bericht wurden verschiedene Risiken in Bezug auf den Plan bezeichnet. Eines der offenkundigeren Risiken war, dass es im Gegensatz zu dem von USI erstellten Finanzmodell für Policen erheblich länger dauern könnte, bis Policen fällig werden, was die Ausschüttungen an Gläubiger verzögern oder verringern könnte. Während des Berichtszeitraums ging eine geringere Zahl von Ablaufleistungen ein, als dies im Finanzmodell prognostiziert wurde, was dazu geführt hat und weiter dazu führen wird, dass sich eine Ausschüttung an Gläubiger verzögert. Ob die geringere Zahl von Ablaufleistungen während des Berichtszeitraums auch zu einer Reduzierung künftiger Ausschüttungen führen wird, wird davon abhängen, ob sich die Zahl der Ablaufleistungen in Zukunft erhöhen und den im Berichtszeitraum erfolgten Trend umkehren wird. Sollte keine Trendwende eintreten und sollten im von USI abgedeckten Prognosezeitraum keine Ablaufleistungen realisiert werden können, dann stehen genügend Barmittel zur Begleichung der prognostizierten Prämien und Kosten bis März 2012 zur Verfügung. Danach wird USI weitere Mittel aufbringen müssen, um die Policenprämien und Verwaltungskosten zu decken. Dazu wird USI Policen mit einem entsprechenden Barwert beleihen oder Darlehen bei einem externen Kreditgeber aufnehmen müssen, der auf Kredite in derartigen Situationen spezialisiert ist. Nach Maßgabe des Plans sind solche Fremdfinanzierungen mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Monitors erlaubt, wenn dies für den Erhalt des Policen-Portfolios als erforderlich erachtet wird. Vor der Implementierung des Plans hatte USI bereits mit mehreren Kreditgebern Gespräche geführt, um die Kosten einer solchen Finanzierung abzuschätzen. USI wird weiterhin sowohl diese Möglichkeiten als auch Möglichkeiten der Konservierung von Barmitteln für den Fall in Betracht ziehen, dass derartige Schritte erforderlich erscheinen sollten.
22. Zum 30. September 2010 hatten 44 % der Versicherten mindestens das 80. Lebensjahr erreicht. Der Gesamtwert der Todesfallleistungen dieser Policen beträgt rund \$ 146 Mio. bzw. 83 % des Portfolios. In der folgenden Tabelle wird die Aufteilung der Policen nach dem Alter der Versicherten dargestellt:

Alter der Versicherten	Todesfallleistungen	% aller Todesfallleistungen	Anzahl der Policen	Anzahl der Versicherten
90-95	\$ 19.755.427	11 %	15	10 %
85-89	102.827.519	59 %	38	26 %
80-84	23.243.635	13 %	12	8 %
Unter 80	28.861.565	17 %	82	56 %
Insgesamt	\$ 174.688.145	100 %	147	100 %

STATUS DER AUSSCHÜTTUNG AN GLÄUBIGER

Bedingungen für eine Ausschüttung an Gläubiger

23. Die Vornahme einer Ausschüttung an die Gläubiger unterliegt den Bestimmungen des Plans, nämlich:
- i) es müssen genügende Geldmittel zur Verfügung stehen; dies wird im Folgenden näher erläutert;
 - ii) offenstehende steuerliche Verpflichtungen, die aus dem Treuhandkonto des Monitors zu begleichen sind, müssen vor einer Ausschüttung an Gläubiger gezahlt oder als Reserve zurückbehalten werden;
 - iii) nicht beigelegte strittige Punkte müssen vor der Genehmigung einer Ausschüttung an Gläubiger berücksichtigt werden; und
 - iv) der Monitor muss sich davon überzeugt haben, dass alle Bedingungen erfüllt wurden, bevor eine Ausschüttung an Gläubiger genehmigt wird.

Wie den ausführlicheren Erläuterungen unten zu entnehmen ist, wurden die oben genannten Bedingungen bisher nicht erfüllt, und eine Ausschüttung an Gläubiger kann derzeit nicht erfolgen.

Errechnung der Kostenreserve

24. Wie oben beschrieben, handelt es sich bei der Kostenreserve um einen Betrag, der ermittelt wird um festzustellen, ob das Treuhandkonto des Monitors über genügende Mittel verfügt, so dass eine Ausschüttung an Gläubiger erfolgen kann. Die Errechnung der Kostenreserve beruht auf der USI-Prognose, anhand derer die prognostizierten Kosten geschätzt werden, die im nachfolgenden Zweijahreszeitraum aus dem Treuhandkonto des Monitors zu begleichen sind. Die USI-Prognose für den Zeitraum 1. Oktober 2010 bis 30. September 2012 („**Prognosezeitraum**“) liegt als **Anhang „D“** bei.
25. In der USI-Prognose sind Policenprämien, Verwaltungskosten und Restrukturierungsaufwendungen in Höhe von \$ 16,8 Mio. für den Prognosezeitraum ausgewiesen,

die den Betrag darstellen, der zum 30. September 2010 als Kostenreserve zurückgestellt werden muss unter der Annahme, dass im Laufe des Prognosezeitraums keine Ablaufleistungen eingehen.

Noch ausstehende Policendarlehen

26. Darüber hinaus hat USI, wie bereits in den vorausgegangenen Berichten an dieses ehrenwerte Gericht beschrieben, vor der Implementierung des Plans Policen beliehen (die „**Policendarlehen**“), um Policenprämien und Betriebskosten zu finanzieren. Bevor eine Ausschüttung an Gläubiger erfolgen kann, müssen alle ausstehenden Policendarlehen getilgt sein. Gegenwärtig existieren noch ausstehende Policendarlehen in Höhe von rund USD 2,0 Millionen einschließlich von Zinsen in Höhe von USD 187.000 zu Zinssätzen von 5 % bis 8 %. Die aufgelaufenen Zinsen werden gegen die Todesfallleistungen der entsprechenden Policen aufgerechnet und daher nicht aus dem Treuhandkonto des Monitors beglichen. USI hat dem Monitor mitgeteilt, dass USI nicht beabsichtigt, die Policendarlehen zu tilgen, bis das Treuhandkonto des Monitors ein ausreichendes Guthaben über die Kostenreserve hinaus aufweist, damit Gelder zur weiteren Zahlung von Prämien und sonstigen Kosten erhalten bleiben.

Kalkulation zur Ermittlung, ob Gelder zur Ausschüttung zur Verfügung stehen

27. Wie oben hervorgehoben wird, kann keine Ausschüttung an Gläubiger erfolgen, bis das Guthaben auf dem Treuhandkonto des Monitors mindestens dem errechneten Kostenreservebetrag (\$ 16,8 Mio. zum 30. September 2010) plus \$ 5,0 Mio. entspricht, und eine solche Ausschüttung kann zudem erst nach der Tilgung aller noch ausstehenden Policendarlehen erfolgen. Gemäß dem Plan dürfen, sobald diese und alle sonstigen im Abschnitt 23 oben angegebenen Bedingungen erfüllt sind, diejenigen Gelder an Gläubiger ausgeschüttet werden, die über dem errechneten Kostenreservebetrag liegen.
28. Wie oben angegeben, befand sich zum 30. September 2010 ein Guthaben in Höhe von \$ 10,5 Mio. auf dem Treuhandkonto des Monitors. Der USI-Prognose zufolge beträgt die Kostenreserve für den Prognosezeitraum \$ 16,8 Mio. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt stehen noch Policendarlehen in Höhe von \$ 2,0 Mio. aus.
29. Zum 30. September 2010 musste das Treuhandkonto des Monitors mindestens \$ 23,8 Mio. aufweisen (\$ 16,8 Mio. + \$ 2,0 Mio. + \$ 5,0 Mio.), um eine Ausschüttung an Gläubiger zu

ermöglichen. An diesem Stichtag waren nur \$ 10,5 Mio. deponiert. Seit dem 30. September 2010, dem letzten Prognosezeitraum, wurden zwei weitere Policen mit Todesfalleistungen in Höhe von insgesamt von \$ 125.000 fällig. Das Einzugsverfahren für diese Beträge wurde von den Treuhändern eingeleitet. Doch selbst nach dem Einzug dieser Ablaufleistungen reichen die deponierten Gelder nicht aus, um USI eine Ausschüttung an Gläubiger nach den Bestimmungen des Plans zu ermöglichen.

30. Obwohl USI bisher noch nicht in der Lage war, eine Ausschüttung an Gläubiger vorzunehmen, werden der Monitor und USI nach wie vor den Stand des Treuhandkontos des Monitors beobachten, um den geeigneten Zeitpunkt für eine Ausschüttung nach Maßgabe des Plans bestimmen zu können. Wie oben angegeben, zieht USI die Möglichkeiten in Betracht, die USI hat, falls es notwendig erscheinen sollte, weitere Mittel aufzubringen und Barmittel zurückzustellen, um die laufenden Prämienkosten nach Ende März 2012 zu begleichen.

STAND DES VERFAHRENS ZUR VERIFIZIERUNG DER VERSICHERUNGSSUMMEN FÜR DAS JAHR 2010

31. Wie im Zweiten und Siebten Bericht beschrieben, hatte USI, um die Genauigkeit der in den Policenunterlagen enthaltenen Daten verifizieren zu können, eine Überprüfung der Policen durchgeführt. Im Zuge dieser Überprüfung hatte USI von den Versicherungsgesellschaften die entsprechenden Verifizierungen angefordert und die Jahresaufstellungen von den Versicherungsgesellschaften geprüft (kollektiv „**Verifizierungen**“). Die Absätze 37 bis 62 des Siebten Berichts enthielten eine detaillierte Analyse der USI-Policen und deren Status auf Grundlage der von USI eingeholten Verifizierungen für das Jahr 2009.
32. Dem Vertrag über das Treuhandkonto des Monitors zufolge muss USI jährlich Verifizierungen von den Versicherungsgesellschaften anfordern. Im Jahr 2010 hat USI von den Versicherungsgesellschaften Verifizierungen für alle noch nicht fällig gewordenen und vom Plan erfassten und verbliebenen 147 Policen angefordert. Im Januar 2010 gingen bei USI allmählich Verifizierungen von Versicherungsgesellschaften ein, die verifizierte Daten zum Januar 2010 oder später enthielten. Zum 30. September 2010 waren bei USI 144 Verifizierungen von Versicherungsgesellschaften eingegangen. USI hat weiterhin alle Anstrengungen unternommen, die Verifizierungen von den verbliebenen drei Versicherungsgesellschaften zu erlangen, von

denen noch keine Verifizierungen eingegangen sind. Wie jedoch im Siebten Bericht beschrieben wurde, ist USI in bestimmten Fällen nicht der Eigentümer der Police und ist daher auf die Kooperation des entsprechenden Inhabers der Police angewiesen, um die Verifizierung in dessen Namen anfordern zu können. In bestimmten Fällen ist es u.U. nicht möglich, den Besitzer zur Kooperation zu bewegen. Bisher sind bei USI drei Verifizierungen noch nicht eingegangen, die sich auf Sammelpolizen beziehen, die im Auftrag von USI von Page & Associates verwaltet werden und Todesfalleistungen von insgesamt rund \$ 549.000 beinhalten. Page & Associates hat die Verifizierung für diese drei Polizen im Auftrag von USI angefordert.

Police, die fälschlicherweise unter Aktiva verzeichnet war

33. Im Juli 2010 ermittelte USI im Zuge des monatlichen Bearbeitungsverfahrens zur Feststellung, ob Polizen fällig waren, dass Police M.E. 294 mit einer Todesfalleistung von \$ 25.000 fällig geworden war. USI hat den Monitor darauf hingewiesen, dass Police M.E. 294 ursprünglich zum Priority Pharmacy, Inc. („**Priority**“) Polizen-Portfolio gehörte, das USI im Jahr 2002 für das unternehmenseigene Portfolio (gehört nicht den Investoren) erworben hatten. Der Kauf des Priority-Portfolios ist im zweiten, dem Gericht vorgelegten Bericht des Monitors enthalten. USI hatte als Begünstigter dieser Police den Anspruch auf die Todesfalleistung bei der Versicherungsgesellschaft geltend gemacht. Am 20. August 2010 erhielt USI ein Schreiben von der Versicherungsgesellschaft mit der Mitteilung, dass der Anspruch auf die Todesfalleistung abgewiesen wurde und dass USI nicht der Begünstigte der Police M.E. 294 sei.
34. USI untersuchte die Angelegenheit und stellte Folgendes fest:
 - i) Die Versicherungsgesellschaft hatte USI am 15. November 2002 in einem Schreiben mitgeteilt hatte, dass zwar die reine Lebensversicherung jedoch nicht der fakultative Teil der Lebensversicherungspolice an USI übertragen worden war, der zum Zeitpunkt des Ablebens des Versicherungsnehmers in Kraft war. Daher wurde die Leistung lediglich dem letzten eingesetzten Begünstigten des fakultativen Teils der Lebensversicherungspolice ausbezahlt, da die reine Lebensversicherung wertlos war.
 - ii) Zum Zeitpunkt des Erwerbs des Priority-Portfolios hatte die Fa. Mills, der Treuhänder von USI, hinsichtlich jeder Police mit gebührender Sorgfalt gehandelt, bevor Mills den

Verkaufspreis für die jeweilige Police dem Verkäufer des Priority-Portfolio im Auftrag von USI überließ. im Fall der Police M.E. 294 war es Mills nicht möglich gewesen, die Überprüfung mit gebührender Sorgfalt zum Abschluss zu bringen, da es sich bei dieser Police um eine Sammel police handelte und die Genehmigung des Arbeitgebers für die Übertragung erforderlich gewesen war, die nie einging. Zudem konnte Mills nicht bestätigen, dass diese Police noch wirksam war;

- iii) Es wurden in Bezug auf diese Police keine Policenprämien gezahlt, da Mills die Übertragung der Eigentumsrechte gegenüber USI nie bestätigen konnte. Allerdings hatte USI diese Police irrtümlicherweise in die Aufstellung über die in Besitz von USI stehenden Policen mit aufgenommen; und
- iv) Der von Mills treuhänderisch verwaltete Kaufpreis dieser Police war nie an den Verkäufer freigegeben sondern zum Zeitpunkt der Implementierung des Plans zusammen mit den anderen von Mills im Auftrag von USI verwalteten Beträgen auf dem Treuhandkonto des Monitors deponiert worden.

Daher scheint es, dass die Police M.E. 294 nie an USI übertragen wurde, USI für diese Police keine Prämien gezahlt hat und von USI oder dem Treuhandkonto des Monitors keine Beträge im Zusammenhang mit dieser Police gezahlt wurden. Daher sind den Anspruchsberechtigten von USI keine Kosten in Bezug auf diese Police entstanden.

Fortlaufende Prüfung

35. Der Monitor hat USI darum gebeten, eine detaillierte Prüfung des Statuses aller Policen und der im Jahr 2010 eingegangenen Verifizierungen vorzunehmen und allen denjenigen Verifizierungen für 2010 nachzugehen, die bisher noch nicht eingegangen sind, um zu gewährleisten, dass alle Policen in ordnungsgemäßem Zustand verbleiben. USI hat die Überprüfung der Verifizierungen für das Jahr 2010 abgeschlossen und mitgeteilt, dass die verbliebenen Policen in ordnungsgemäßem Zustand sind und dass USI noch auf die Verifizierung der drei verbliebenen Policen wartet, um diese bestätigen zu können.

STATUS DER RECHTSSTREITIGKEITEN UND DER AUFWENDUNGEN FÜR VERFAHRENSKOSTEN

36. Wie im Laufe des CCAA-Verfahrens erläutert wurde, ist USI seit Beginn des CCAA-Verfahrens an zwei Gerichtsverfahren beteiligt: (1) *Universal Settlements International Inc. v. Antonio Duscio*, (die „**Duscio-Forderung**“); und (2) eine in den Vereinigten Staaten geltend gemachte Forderung namens *Universal Settlements International Inc. v. James Torchia, Marc Celello, and National Viatical Inc.* (die „**National Viatical-Forderung**“).

Die Duscio-Forderung

37. Bei der Duscio-Forderung wurden verschiedene Ansprüche wegen Betrug und Veruntreuung geltend gemacht, die sich auf den Zeitraum beziehen, in denen Duscio ehemals ein Aktionär und Direktor von USI war. Dazu gehörte auch eine Forderung, mit der ein Anspruch auf den Betrag von \$ 1,0 Mio. geltend gemacht wurde, der von den Aktionären von USI nach der Inanspruchnahme einer in einer Aktionärsvereinbarung enthaltenen Klausel, der sog. *Shotgun Provision*, in ein Treuhandkonto gezahlt wurde (wird im Plan als „**Treuhandgelder-Fond**“ bezeichnet). Die Angelegenheiten rund um die Duscio-Forderung wurden vor dem CCAA-Verfahren einem Schiedsgericht übergeben.
38. Da Herr Duscio es versäumte, bestimmten, von dem Schiedsgericht während des Verfahrens ausgestellten Zahlungsbefehlen Folge zu leisten, entschied das Gericht, dass Herr Duscio im Hinblick auf das Schiedsverfahren in Zahlungsverzug war, und am 23. August 2010 sprach das Schiedsgericht zugunsten von USI und seiner Aktionäre in Bezug auf die Duscio-Forderung eine endgültige Zuerkennung zu (die „**endgültige Zuerkennung**“). Der Schiedsrichter ordnete die Freigabe des Treuhandgelder-Fonds an USI an und gewährte USI und seinen Aktionären Schadensersatz in Höhe von rund \$ 5,5 Mio. plus Zinsen und Kosten. Eine Kopie der endgültigen Zuerkennung ist als **Anlage „E“** beigelegt.
39. Gemäß der Entscheidung des Schiedsrichters forderte USI die Freigabe des Treuhandgelder-Fonds von der Fa. Gowlings LLP, die diesen Treuhandgelder-Fond verwaltete, was auch gewährt wurde; diese Gelder wurde auf das Treuhandkonto von Ogilvy Renault LLP transferiert, dem Rechtsanwalt von USI.

40. Als Herr Duscio von der Freigabe des Treuhandgelder-Fonds erfuhr, strebte dieser die Aufhebung der Zuerkennung des Schiedsrichters an. Diese Sache wurde vor dem Ontario Superior of Justice im November 2010 verhandelt. Die Freigabe des Treuhandgelder-Fonds wurde bis zu dieser Verhandlung ausgesetzt. Bei der Verhandlung im November gab das Gericht die Sache an eine andere Instanz weiter (Divisional Court). Am 4. Januar 2011 lehnte das Divisional Court den von Duscio gestellten Antrag auf eine gerichtliche Überprüfung der Entscheidung des Schiedsrichters ab und gab die Überprüfungssache unter Bezug auf gewisse Bestimmungen des Schiedsgesetzes wieder an das Superior Court of Justice zurück. Ein Verhandlungstermin wurde für den 18. Januar 2011 angesetzt.
41. Herr Duscio hatte die Aufhebung der Zuerkennung des Schiedsrichters u.a. mit der Begründung beantragt, die Zahlungsverzugsentscheidung des Schiedsrichters sei unrechtmäßig gewesen, da die ihm vom Schiedsrichter zur Zahlung auferlegten Beträge durch seinen Konkurs eingestellt und/oder gelöscht worden waren. USI widersetzt sich diesem Standpunkt von Duscio.
42. Für den Fall, dass sich USI erfolgreich dem Antrag von Herrn Duscio widersetzt und die Entscheidung des Schiedsrichters bestätigt wird, ist USI verpflichtet, den Treuhandgelder-Fond dem Treuhandkonto des Monitors zuzuführen. Laut Plan müssen diese Gelder zur Begleichung der Rechtskosten und -aufwendungen von USI im Zusammenhang mit der Duscio-Forderung und der National-Viatical-Forderung verwendet werden. Alle hierfür nicht verwendeten Beträge sind zu jeweils 50 % zwischen den Aktionären von USI und dem Treuhandkonto des Monitors aufzuteilen.
43. Darüber hinaus würden alle von Herrn Duscio eingezogenen Schadensersatzbeträge in Höhe von \$ 5,5 Mio. als Verfahrenseinnahmen gelten und nach Maßgabe des Plans dem Treuhandkonto des Monitors zugeführt und nach Absatz 4.5 des Plans zugeteilt werden.

Die National-Viatical-Forderung

44. Die National-Viatical-Forderung beinhaltet Forderungen aus einer Transaktion, die vor dem CCAA-Verfahren erfolgte. Diese Forderung führte zu einer Reihe von Klagen, darunter Betrug und Veruntreuung, und es wurden Unterlassungsansprüche und billigkeitsrechtliche Ansprüche geltend gemacht. Im Rahmen dieser Forderung wurden zudem Schadensersatzansprüche in Höhe

von \$ 5,0 Mio. plus Bußzahlungen [*punitive damages*] in Höhe von USD \$ 15,0 Mio. geltend gemacht.

45. Im Rahmen der National-Viatical-Forderung wurden die verschiedensten Schriftsätze eingereicht und offengelegt und es wurden zahlreiche eidesstattliche Versicherungen eingereicht.
46. Dem Monitor wurde vom Rechtsanwalt von USI mitgeteilt, dass die National-Viatical-Forderung zum 27. Oktober 2010 beigelegt wurde, und zwar mit einem Gesamtbetrag von \$ 1.242.000, der über den Zeitraum eines Jahres bis Oktober 2011 zahlbar ist. Nach Maßgabe des Plans muss der im Zuge der Beilegung eingehende Betrag dem Treuhandkonto des Monitors als Verfahrenseinnahmen zugeführt und gemäß Absatz 4.5 des Plans verwendet werden, und zwar erstens zur Erstattung der aus dem Treuhandkonto des Monitors als Aufwendungen für Verfahrenskosten vorgestreckten Beträge, zweitens zur Begleichung der abgesicherten Forderung von Borden Ladner Gervais LLP, und danach gemäß Absatz 4.5 des Plans. Das Verfahrensgremium von USI hat dem Vergleich zugestimmt. Die Bedingungen des Vergleichs werden derzeit zum Abschluss gebracht und dokumentiert. Dem Monitor wurde eine Kopie des Vergleichsentwurfs vorgelegt, der bestimmten Geheimhaltungsverpflichtungen unterliegt und daher nicht veröffentlicht werden kann. USI hat jedoch am 11. Januar 2011 angekündigt, dass die Vergleichsbedingungen in Form eines Antrags dem Gericht unterbreitet werden. Die Einzelheiten des Vergleichs werden im Zuge dieses Antrags bei Gericht eingereicht.
47. Es hat sich nun die Frage gestellt, ob USI nach der Rückerstattung der Aufwendungen für Verfahrenskosten an das Treuhandkonto des Monitors berechtigt ist, neue Vorschussbeträge von maximal \$ 500.000 aus dem Treuhandkonto des Monitors zu beziehen in Bezug auf weitere Aufwendungen für Verfahrenskosten im Zusammenhang mit der National-Viatical-Forderung und der Duscio-Forderung. Diese Auslegung des Plans bewirkt, dass die Aufwendungen für Verfahrenskosten ein revolvierender Fond sind. Im zehnten dem Gericht vorgelegten Bericht des Monitors vom 14. Juli 2009 wurde dies als ein potentieller Streitpunkt identifiziert, der hinsichtlich der Auslegung des Plans einer gerichtlichen Anweisung bedürfe. Im Zehnten Bericht wurde dem Gericht mitgeteilt, dass im Falle des Auftretens dieses Streitpunktes ein Antrag auf gerichtliche Anweisungen eingereicht würde. Der Monitor hat darum gebeten, die aus dem Vergleich eingehenden Beträge aus der National-Viatical-Forderung auf dem Treuhandkonto

zurückzuhalten und nicht zu verwenden, bis in Bezug auf diesen Streitpunkt gerichtliche Anweisungen eingeholt werden können. USI hat dem zugestimmt.

ZAHLUNGEN AN AKTIONÄRE

48. Zu Beginn des CCAA-Verfahrens hatte USI dem Monitor mitgeteilt, dass USI aufgrund vermeintlicher Unregelmäßigkeiten, die vor der Einsetzung des Monitor auftraten und die ausführlicher in der von Chris Halas am 2. Dezember 2008 abgegebenen eidesstattlichen Versicherung beschrieben sind, der Ansicht war, dass auf die historischen Finanzdaten des Unternehmens kein Verlass sei. Der Monitor bat USI, mindestens eine ungeprüfte Bilanz („**Bilanz**“) zu erstellen. Die Geschäftsführung von USI legte dem Monitor eine ungeprüfte Bilanz zum 30. September 2008 vor, die diesem Bericht als **Anhang „F“** beigelegt ist und die in dem CCAA-Verfahren als ein Beweisstück mit dem Siebten Bericht des Monitors eingereicht worden war. Die Geschäftsführung teilte dem Monitor mit, dass die Bilanz nach bestem Wissen und Gewissen der Geschäftsführung der Sachlage des Unternehmens entspreche. Der Monitor und das Gericht haben sich während des gesamten CCAA-Verfahrens auf diese Bilanz bezogen, um den Wert bestimmter Teile des Planvermögens zu identifizieren und zu quantifizieren.
49. Am 19. Juli 2010 erhielt der Monitor ein Schreiben von einer Partei, die einen Anspruch in einer Nachlasssache geltend gemacht hat, welcher derzeit strittig ist. In dem Schreiben werden diverse Beschwerden in Bezug auf die Handlungen von USI vorgebracht; dabei geht es u.a. um Darlehen an Aktionäre in Höhe von rund \$ 250.000 („**Darlehen an Aktionäre**“) sowie Barzahlungen von \$ 300.000, die sich insgesamt auf \$ 550.000 belaufen (zusammen mit den Darlehen an Aktionäre die „**Zahlungen an Aktionäre**“) und die mehrere Jahre vor dem Beginn des CCAA-Verfahrens an Aktionäre von USI getätigt worden waren. Zur Bekräftigung dieser Behauptungen hatte dieser Gläubiger seinem Schreiben Auszüge von eidesstattlichen, im April 2010 im Rahmen der National-Viatical-Forderung von Aktionären von USI gemachten Aussagen beigelegt, in denen die Aktionäre das Vorhandensein von Zahlungen an Aktionäre bestätigten.
50. Der Monitor hat die Korrespondenz des Gläubigers überprüft und die Geschäftsführung von USI hinsichtlich der hier aufgeworfenen Punkte befragt, darunter auch zur Frage der Zahlungen an Aktionäre und ob diese Zahlungen an Aktionäre zu Beginn des CCAA-Verfahrens noch nicht an USI zurückgezahlt worden waren. Mit Schreiben vom 27. August 2010 forderte der Rechtsanwalt

des Monitors vom Rechtsanwalt von USI weitere Auskünfte über die Zahlungen an Aktionäre sowie über andere Fragen an, die sich im Zusammenhang mit der Zuteilung bestimmter Policen ergaben.

51. Mit Schreiben vom 27. August 2010 nahm der Monitor zu den meisten Fragen des Gläubigers Stellung und teilte mit, dass die Frage der Zahlungen an Aktionäre und der Policen zwecks Stellungnahme an USI weitergeleitet worden war.
52. Mit Schreiben vom 1. November 2010 nahm der Rechtsanwalt von USI Stellung zu diesen Punkten. Eine Kopie des Schreibens ist diesem Bericht als **Anlage „G“** beigelegt. Der Monitor hat eine Kopie der Stellungnahme an den Gläubiger weitergeleitet. Vorbehaltlich der Anweisungen dieses ehrenwerten Gerichts hat der Monitor zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die Absicht, weitere Schritte in dieser Sache zu unternehmen, da es sich seiner Meinung nach hierbei um Angelegenheiten handelt, die von den Gläubigern erörtert werden müssen.

ALL DIES wird hochachtungsvoll am 7. Januar 2011 unterbreitet.

**ERNST & YOUNG INC.,
Gerichtlich bestellter Monitor von Universal
Settlements International Inc. und nicht in
privater oder unternehmerischer Funktion**

i.A.:
(Unterschrift unlesbar)
Brian Denega
Senior Vice-President

i.A.:
(Unterschrift unlesbar)
Rahn Dodick
Vice-President

Anhang „A“

Anhang „B“

Anhang „B“
Erstellt von USI

UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.

Cashflow - Treuhandkonto des Monitors

21. Juli 2009 bis 30 September 2010

(ungefähr vierzehn Monate)

(kanadische Dollar)

Anfangssaldo:

Überführungen aus dem Prämienreservenkonto	2.952.296
Überführungen aus Konto für Ablaufleistungen	<u>7.007.999</u>
Gesamtbetrag Anfangssaldo	<u>9.960.295</u>

Bareingänge

Ablaufleistungen aus Policen	10.243.191
Sonstige	<u>1.677.723</u>
Gesamtsumme aller Bareingänge	<u>11.920.914</u>

Aufwendungen

Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Policen-Portfolio:

Prämienzahlungen	7.884.638
Verwaltungsgebühren	1.528.552
Honorar von Mills, Potozcek	<u>67.986</u>
Gesamtsumme aller Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Policen-Portfolio	<u>9.481.176</u>

Restrukturierungsaufwendungen

Unberührte Forderungen	782.378
Honorare und Auslagen des Monitors	373.509
Rechtskosten und -aufwendungen:	
Ogilvy Renault LLP	80.684
Rueter Scargall Bennett LLP	59.009
Blake, Cassels and Graydon LLP	<u>43.453</u>
Gesamtsumme aller Restrukturierungsaufwendungen	<u>1.339.032</u>

Sonstige Aufwendungen:

Aufwendungen für Verfahrenskosten	518.071
Bankgebühren	820
Gesamtsumme aller sonstigen Kosten	<u>518.890</u>

Gesamtsumme aller Aufwendungen	<u>11.339.099</u>
---------------------------------------	--------------------------

Bareingänge, die die Aufwendungen überschreiten	<u>581.815</u>
--	-----------------------

Fremdwährungsgewinn oder (-verlust)	8.425
-------------------------------------	-------

Endsaldo zum 30. September 2010	<u>10.550.535</u>
--	--------------------------

Anmerkungen:

Alle Barguthaben werden von USI auf Buchungsbasis verzeichnet.

Es wurde ein Wechselkurs von USD/CAD 0,95 zugrunde gelegt.

Bei den Devisengewinnen bzw. -verlusten handelt es sich um die Differenz zwischen den Umbuchungen im Laufe des Berichtszeitraums zum tatsächlichen variablen Zinssatz und dem Wechselkurs im Cashflow.

Anhang „C“

ANHANG „C“
ERSTELLT VON USI

UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.
Gegenüberstellung des Cashflow im Treuhandkonto des Monitors und des Finanzmodells
21. Juli 2009 bis 30 September 2010
(ungefähr vierzehn Monate)

(kanadische Dollar)

	<u>Ist-Betrag</u>	<u>Prognose</u>	<u>Abweichung</u>
<u>Anfangssaldo:</u>			
Überführungen aus dem Prämienreservenkonto	2.952.296	2.952.296	0
Überführungen aus Konto für Ablaufleistungen	7.007.999	7.007.999	0
Gesamtbetrag Anfangssaldo	9.960.295	9.960.295	0
<u>Bareingänge</u>			
Ablaufleistungen aus Policen	10.243.191	33.960.766	(23.717.575)
Sonstige	1.677.723	1.353.161	324.562
Gesamtsumme aller Bareingänge	11.920.914	35.313.927	(23.393.013)
<u>Aufwendungen</u>			
<u>Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Policen-Portfolio:</u>			
Prämienzahlungen	7.884.638	8.042.105	(157.467)
Verwaltungsgebühren	1.528.552	1.528.552	0
Honorar von Mills, Potozack	67.986	84.776	(16.790)
Gesamtsumme aller Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Policen-Portfolio	9.481.176	9.655.433	(174.257)
<u>Restrukturierungsaufwendungen</u>			
Unberührte Forderungen	782.378	779.276	3.102
Honorare und Auslagen des Monitors	373.509	523.334	(149.825)
Rechtskosten und -aufwendungen:			
Ogilvy Renault LLP	80.684	126.238	(45.554)
Rueter Scargall Bennett LLP	59.009	127.515	(68.506)
Blake, Cassels and Graydon LLP	43.453	74.903	(31.450)
Gesamtsumme aller Restrukturierungsaufwendungen	1.339.032	1.631.266	(292.234)
<u>Sonstige Aufwendungen:</u>			
Aufwendungen für Verfahrenskosten	518.071	324.902	193.169
Bankgebühren	820	2.264	(1.444)
Gesamtsumme aller sonstigen Kosten	518.890	327.166	191.724
Gesamtsumme aller Aufwendungen	11.339.099	11.613.865	(274.766)
Bareingänge abzüglich Aufwendungen	581.815	23.700.062	(23.118.247)
Fremdwährungsgewinn oder (-verlust)	8.425	0	8.425
Endsaldo zum 30. September 2010	10.550.535	33.660.357	(23.109.822)

Anmerkungen:

Alle Barguthaben werden von USI auf Buchungsbasis verzeichnet.

Es wurde ein Wechselkurs von USD/CAD 0,95 zugrunde gelegt.

Bei den Devisengewinnen bzw. -verlusten handelt es sich um die Differenz zwischen den Umbuchungen im Laufe des Berichtszeitraums zum tatsächlichen variablen Zinssatz und dem Wechselkurs im Cashflow.

Anhang „D“

ANHANG „D“
Erstellt von USI

UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.
Finanzprognose
1. Oktober 2010 bis 30. September 2012

(kanadische Dollar)

	<u>Prognose mit Ablaufleistungen</u>	<u>Prognose ohne Ablaufleistungen</u>
Anfangssaldo zum 1. Oktober 2010	10.550.535	10.550.535
<u>Bareingänge</u>		
Ablaufleistungen aus Policen	104.101.788	-
Sonstige	833.366	833.366
Gesamtsumme aller Bareingänge	104.935.154	833.366
<u>Aufwendungen</u>		
<u>Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Policen-Portfolio:</u>		
Prämienzahlungen	11.793.007	13.638.269
Verwaltungsgebühren	2.400.000	2.400.000
Honorar von Mills, Potozcek	108.421	108.421
Gesamtsumme aller Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Policen-Portfolio	14.301.428	16.146.690
<u>Restrukturierungsaufwendungen</u>		
Honorare und Auslagen des Monitors	384.000	384.000
Rechtskosten und -aufwendungen:		
Ogilvy Renault LLP	108.000	108.000
Rueter Scargall Bennett LLP	34.500	34.500
Blake, Cassels and Graydon LLP	92.000	92.000
Gesamtsumme aller Restrukturierungsaufwendungen	618.500	618.500
<u>Sonstige Aufwendungen:</u>		
Bankgebühren und sonstige Aufwendungen	4.482	4.482
Gesamtsumme aller sonstigen Kosten	4.482	4.482
Gesamtsumme aller Aufwendungen	14.924.410	16.769.672
Bareingänge abzüglich Aufwendungen	90.010.745	(15.936.306)
Endsaldo zum 30. September 2012	100.561.280	(5.385.771)

Anmerkungen:

Alle Barguthaben werden von USI auf Buchungsbasis verzeichnet.

Es wurde ein Wechselkurs von USD/CAD 0,95 zugrunde gelegt.

Anhang „E“

IN DER SCHLICHTUNGSSACHE

ZWISCHEN:

**UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.,
THE BROKERWISE GROUP INC. und 1508211 ONTARIO INC.**

Kläger

- und -

ANTONIO DUSCIO und MARTINA CAPITAL CORPORATION

Beklagte

Endgültige Zuerkennung

1. Universal Settlements International Inc. („Universal“) ist ein im Finanzsektor tätiges Unternehmen, das in der Life Settlement-Branche tätig ist.
2. Zum Ende des Jahres 2006 handelte es sich bei den Aktionären von Universal um The Brokerwise Group Inc. („Brokerwise“), 1508211 Ontario Inc. („1508211“) und die Martina Capital Corporation („Martina“). Beide besaßen die gleiche Anzahl von Anteilen an Universal. Diese Verbindung war durch eine Einstimmige Aktionärsvereinbarung [*Unanimous Shareholders Agreement*] vom 5. April 2002 („USA“) geregelt.
3. Der einzige Aktionär von Brokerwise war Geoffrey Panos („Panos“), und der einzige Aktionär von 1508211 war Christopher Halas („Halas“).
4. Bei den Aktionären von Martina handelte es sich um den Beklagten Antonio Duscio („Duscio“) und seine Frau Leanne.
5. Vor November 2006 besaß Duscio die alleinige Zeichnungsberechtigung für Universal und war für die tagtäglichen Geschäfte zuständig, während Panos und Halas Leistungen für Universal erbrachten.
6. Bei einer Besprechung am 28. November 2006 konfrontierten Panos und Halas Duscio mit ihrem Verdacht, dass dieser seine geschäftliche Vollmacht dazu benutzt hatte, Gelder von Universal zu veruntreuen, um in dem Ort Puslinch eine Immobilie zu erwerben, die er auf den Namen seiner Frau Leanne Duscio eintragen ließ. Darauf folgte eine Aktionärsversammlung am gleichen Tag, bei der der

Beschluss gefasst wurde, Duscio seines Amtes als Vorstandsmitglied von Universal zu entheben und seine Einzelzeichnungsberechtigung zu terminieren.

7. Am 30. November 2006 übte Martina die in der USA enthaltenen „Shotgun Provisions“ aus, indem Martina anbot, die Anteile von Brokerwise und 1508211 für jeweils \$ 1 Mio. zu erwerben oder ihre Anteile für \$ 1 Mio. zu verkaufen.

8. Dies führte dazu, dass Brokerwise und 1508211 beim Ontario Superior Court of Justice am 6. Dezember 2006 eine Klage gegen Duscio wegen Unterdrückung und anderer Rechtsbehelfe anstrebten. Kraft gerichtlicher Entscheidung vom 19. Dezember 2006 wurde das Verfahren in Bezug auf die Kaufs- und Verkaufsklauseln in der USA sowie die zusätzlichen Rechtsbehelfe ausgesetzt, und es wurde angeordnet, gemäß dem USA eine Einigung per Schlichtungsverfahren in diesen Punkten herbeizuführen.

9. Gemäß dieser Anordnung wurde eine Schlichtungsvereinbarung mit Datum vom 10. Januar 2007 getroffen, in der ich zum Schiedsrichter eingesetzt wurde.

10. Dementsprechend wurde im Januar 2007 ein Antrag auf eine Reihe einstweiliger Verfügungen gestellt, der zu einer vorläufigen Zuerkenntnis mit Datum vom 16. Januar 2007 führte.

11. Bei der Erteilung der vorläufigen Zuerkenntnis wurde entschieden, dass Duscio allem Anschein nach gegen die Treuepflicht verstoßen hatte, die zu wahren er sowohl gegenüber Universal als auch den anderen Aktionären gegenüber verpflichtet war und er dadurch repressiv gehandelt hatte.

12. Zudem wurde unter Berücksichtigung des Verhaltens von Duscio festgestellt, dass den Klägern gemäß den Kaufs- und Verkaufsklauseln der USA eine längere Frist zur Verfügung gestanden hätte, um sich zu entscheiden, ob sie kaufen oder verkaufen wollten. Die dahingehenden Gründe sind in der Entscheidung über die vorläufige Zuerkenntnis enthalten.

13. Gemäß Artikel 16.4 der USA kann der Käufer der Anteile, wenn der Verkäufer und sein Auftraggeber Universal Geld schulden, diese Schuldenlast dadurch abtragen, indem er den Betrag an Universal zahlt und vom Kaufpreis abzieht. Den Antragunterlagen war zu entnehmen, dass Martina und Duscio infolge der Verletzung der Treuepflicht gegenüber Universal Geld an Universal schuldeten. Allerdings waren Einzelheiten über die Höhe des Universal geschuldeten Betrags aufgrund dessen nicht bekannt, dass das Ausmaß des Fehlverhaltens von Duscio zu dem Zeitpunkt nicht bekannt war. Dementsprechend wurde entschieden, dass die Kläger, wenn sie die Anteile von Martina erwerben würden, den Kaufpreis auf ein Treuhandkonto einzahlen könnten, damit Gelder zur Begleichung von Schulden zur Verfügung ständen, sobald die Einzelheiten feststanden. Nachdem die Kläger die Anteile erworben hatten, schlossen die Parteien eine Treuhandvereinbarung, mit der die Verwaltung des Treuhandkontos geregelt war.

14. Gegen Ende des Jahres 2007 beantragten die Beklagten eine Auszahlung aus dem Treuhandkonto aufgrund von Finanznot. Anhand der von den Beklagten eingereichten Unterlagen kam ich zu dem Schluss, dass sie der Überprüfung nach Waxman für die Auszahlung von Geldern standgehalten hatten. In der Folge wurden per Anordnung vom 16. November 2007 und 20. März 2008 Beträge von insgesamt \$ 290.000 aus dem Treuhandkonto ausgezahlt.

15. Kurz nach der zweiten Anordnung vom 20. März 2008, mit der eine Auszahlung genehmigt wurde, brachten die Kläger einen Antrag ein und forderten die Rückzahlung der \$ 290.000

seitens der Beklagten aufgrund der Behauptung, das von den Beklagten eingereichte Beweismaterial zur Bekräftigung der Auszahlungsanträge entspräche nicht den Tatsachen. Diesen Antrag bestritten die Beklagten energisch, und über diesen Antrag wurde erst Ende 2008 verhandelt. Am 16. Dezember 2008 erließ ich eine Anordnung, mit der die Beklagten zur Rückzahlung der \$ 290.000 auf das Treuhandkonto verpflichtet wurden, und zwar aufgrund der Feststellung, dass eine umfassende Offenlegung der zur Bekräftigung des Antrags eingereichten Unterlagen seitens der Beklagten nicht erfolgt war.

16. In dem Zeitraum zwischen der Einreichung des Antrags auf Rückführung der Gelder in das Treuhandkonto und der Entscheidung mit Datum vom 16. Dezember 2008 leiteten beide Beklagten freiwillig Verfahren ein, die dazu führten, dass sie Konkurs anmeldeten. In beiden Konkursverfahren reichten die Kläger Anträge auf Aufhebung der automatischen Verfahrensaussetzung ein, damit dieses Schiedsverfahren trotz der Konkursverfahren weiterlief.

17. Bei der Verhandlung über den Antrag auf Rückführung der Gelder in das Treuhandkonto wurde über die Kostenfrage nicht entschieden. Über die Übernahme der Kosten wurde erst fast ein Jahr später am 1. Dezember 2009 entschieden, als die Beklagten angewiesen wurden, den Klägern Kosten in Höhe von \$ 299.989,96 plus Zinsen zu erstatten.

18. Im Anschluss daran erfolgte ein Antrag mit Datum vom 28. Januar 2010, mit dem die Antragsteller eine Anordnung nach den Vorschriften 60.12 und 90.01(2) der *Zivilprozessordnung* anstrebten. Nach der Schlichtungsvereinbarung war die *Zivilprozessordnung* auf dieses Schlichtungsverfahren anzuwenden.

19. Gemäß Vorschrift 60.12 beantragten die Kläger die Aussetzung der Klageerwiderung der Beklagten, da sie den einstweiligen Verfügungen vom 16. Dezember 2008 und 1. Dezember 2009 nicht Folge geleistet hatten. In einer Entscheidung mit Datum vom 16. März 2010 nutzte ich meinen Ermessensspielraum nach Vorschrift 60.12 und ordnete die Aussetzung der Klageerwiderung der Beklagten an, da sie den beiden einstweiligen Verfügungen nicht Folge geleistet hatten. Darüber hinaus ordnete ich angesichts des nach Vorschrift 60.12 ergangenen Beschlusses auch einen Beschluss nach Vorschrift 19.01(2) an, in dem festgestellt wurde, dass sich die Beklagten in Zahlungsverzug befanden.

20. Aufgrund des Beschlusses vom 28. Januar 2010 stellten die Kläger einen Antrag auf Erlass eines Urteils. Dabei stützten sich die Kläger auf Vorschrift 19.02(1), die vorsieht, dass ein Beklagter, der sich laut Gerichtsentscheid in Zahlungsverzug befindet, als eine Partei erachtet wird, die eingesteht, dass die in der Klageschrift enthaltenen Behauptungen der Wahrheit entsprechen. Zusätzlich zu den erachteten Eingeständnissen machten Panos und Halas Aussagen, die durch umfangreiche Unterlagen bekräftigt wurden, die alle Bedingungen von Vorschrift 19.06 erfüllten. Zudem wurde der Treuhänder im Martina-Konkursverfahren, d.h. Edward White von White & Associates Inc. zwecks Zeugenaussage vorgeladen. Dieser wurde dazu befragt, ob er als Treuhänder der Gelder in dem Treuhandkonto einen Anspruch geltend machen würde, da diese Gelder vorbehaltlich der in meiner Entscheidung vom 17. Januar 2007 enthaltenen Bestimmungen den Kaufpreis für die Anteile an Universal darstellten. Es sagte aus, er betrachte die Gelder in dem Treuhandkonto als Treuhandvermögen in so fern, als dass dieses zur Zahlung der Schulden von Martina an Universal benötigt werde. Er sagte aus, er als Treuhänder habe kein Interesse an dem Treuhandkonto, es sei denn, ich gäbe die Anweisung, ein Teil davon sei an Martina zahlbar.

21. Die Aussagen von Panos und Halas zusammen mit den Dokumenten, die dem Antrag auf Erlass eines Urteils beilagen, bewiesen eindeutig, dass Duscio allein und gelegentlich zusammen mit Martina seine Treuepflicht gegenüber Universal verletzt und auf betrügerische Weise Gelder von Universal abgezweigt hatte.

22. Es gab Beweise dafür, dass Duscio und Martina diese Gelder in Verbindung mit einem gewerblichen Objekt auf der Queen Street in Kitchener verwendet hatten, das nun auf den Namen von Martina eingetragen ist, eine Wohnimmobilie in Kitchener und ein Grundstück in Puslinch, auf dem ein äußerst luxuriöses eheliches Wohnhaus errichtet wurde, in dem Duscio und seine Frau Leanne gegenwärtig wohnen. Es besteht kein Zweifel, dass ein Großteil der Gelder, die Duscio auf betrügerische Weise von Universal abgezweigt hat, in Verbindung mit diesen Objekten verwendet wurde, sowohl für den Kauf als auch für Renovierungen. Zudem hat Duscio einige dieser Gelder zu Unrecht an verschiedene Familienmitglieder abgeleitet.

23. Die neu ausgefertigte, geänderte Schadensforderung gibt die Behauptungen im Hinblick auf das betrügerische Verhalten von Duscio und die Schäden, die Universal daraus entstanden sind, in allen Einzelheiten wieder, wobei alle diese aufgrund der Aussetzung der Klageerwiderung als eingestanden erachtet werden.

24. Neben den von Universal geltend gemachten Schadensersatzforderungen hat Universal auch die Gewährung bestimmter Erklärungen beantragt sowie Anordnungen, die die Rückverfolgung von Geldern ermöglichen und die Genehmigung zur Einrichtung eines konstruktiven Treuhandverhältnisses [*constructive trust*] für die veruntreuten Gelder.

25. Da ich zu der Überzeugung gelangt bin, dass die Bedingungen für die Einrichtung eines konstruktiven Treuhandverhältnisses erfüllt sind, wie sie im Urteil *Korkontzilas et al. v Soulos*, [1997] 2 S.C.R. 217 dargelegt sind, gewähre ich die unter Paragraph 103 und 104 in der neu ausgefertigten, geänderten Schadensforderung beantragte Rechtshilfe. Darin haben die Kläger einen Antrag auf Einrichtung eines konstruktiven Treuhandverhältnisses für die veruntreuten Gelder zugunsten von Universal gestellt sowie darum gebeten, Universal das Recht zu erteilen, die veruntreuten Gelder zu den Vermögenswerten, Immobilien und Beteiligungen der Beklagten rückzuverfolgen. Zudem ergeht zugunsten von Universal ein Erlass zur Aufspürung und Wiedererlangung aller Vermögenswerte, die sich derzeit im Besitz der Beklagten befinden oder sich früher in deren Besitz befanden und die diese direkt oder indirekt mit den veruntreuten Geldern erworben haben.

26. In dem Umfang, in dem die Beklagten die veruntreuten Gelder in Verbindung mit den drei in Paragraph 1(h) der neu ausgefertigten, geänderten Schadensforderung genannten Immobilien verwendet haben, die in dem hier beigefügten Anhang A aufgeführt sind, ordne ich zugunsten der Kläger die Einrichtung konstruktiver Treuhandverhältnisse über die genannten Immobilien an, und es ist den Beklagten untersagt, diese Immobilien zu übertragen, zu belasten, zu beleihen oder auf andere Weise zu handhaben, weder direkt noch indirekt.

27. In Bezug auf die Schäden, die Universal durch die betrügerische Veruntreuung entstanden sind, spreche ich Universal Schadensersatz gegen die Beklagten in Höhe von \$ 5.511.160,85 zu plus vorgerichtliche Zinsen in Höhe von \$ 673.343,06, d.h. insgesamt \$ 6.184.506,91, wie dies im Anhang B der neu ausgefertigten, geänderten Schadensforderung angegeben ist.

28. Bezüglich der Treuhandvereinbarung weise ich den Treuhänder nach der Treuhandvereinbarung an, den gesamten derzeit auf dem Treuhandkonto deponierten Betrag an Universal auszus zahlen, da die Beträge, die Duscio und Martina Universal schulden, das Guthaben auf dem besagten Treuhandkonto weit übersteigen.

29. Zudem wird den Klägern die Rückerstattung ihrer Kosten durch die Beklagten gewährt, und zwar auf erheblicher Schadensersatzbasis. Diese Kosten werden von mir innerhalb von 30 Tagen festgelegt, sofern keine anderen Anweisungen erfolgen.

Datum: 23. August 2010.

(Unterschrift unlesbar)

IN DER SCHLICHTUNGSSACHE

ZWISCHEN:

**UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.,
THE BROKERWISE GROUP INC. und 1508211 ONTARIO INC.**

Kläger

- und -

ANTONIO DUSCIO und MARTINA CAPITAL CORPORATION

Beklagte

ANHANG "A" ZUR ENDGÜLTIGEN ZUERKENNUNG

- (i) die Ländereien und Grundstücke, die von der Kommune unter 6671 Concession 1, Township of Puslinch geführt werden und beim Liegenschaftsamt Nr. 61 unter der Parzellennummer 71206-0045 (LT) eingetragen sind (das „künftige Eigenheim“) und deren rechtliche Beschreibung wie folgt lautet:

PT Lot 8
Concession GORE
Township of PUSLINCH, AS IN R0S400507 TOWNSHIP
OF PUSLINCH

- (ii) die Ländereien und Grundstücke, die von der Kommune unter 16-20 Queen Street North, Kitchener, Ontario, N2H 2G8 geführt werden und beim Liegenschaftsamt Nr. 58 (der „Geschäftsstelle Kitchener“) unter der Parzellennummer 22316-0065 (LT) eingetragen sind und deren rechtliche Beschreibung wie folgt lautet:

PT PT Lots 2 & 7 W/S Queen St & S/S Weber St
PL 401 Kitchener;
PT LT 8 PL 396 KITCHENER PT 2 & 3, 58R2923,
S/T & T/W 1384744;

KITCHENER

- (iii) die Ländereien und Grundstücke, die von der Kommune unter 50 Coral Crescent, Kitchener, Ontario geführt werden und beim Liegenschaftsamt Nr. 58 unter der Parzellennummer 22487-0186 (LT) eingetragen sind (das „Duscio-Eigenheim“) und deren rechtliche Beschreibung wie folgt lautet:

LT 6 PL 1063 KITCHENER
KITCHENER

IN DER SCHLICHTUNGSSACHE

ZWISCHEN:

**UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.,
THE BROKERWISE GROUP INC. und 1508211 ONTARIO INC.**

Kläger

- und -

ANTONIO DUSCIO und MARTINA CAPITAL CORPORATION

Antragsgegner

ANHANG “B” ZUR ENDGÜLTIGEN ZUERKENNUNG

Klageschrift	Art der Forderung	Forderungsbetrag (CAD)	Forderungsbetrag (USD)
Absätze 15, 16	Transfer der Gelder vom Treuhänder (Deutschmann & Kelly) an die Jameson International Foreign Exchange Corporation (“Jameson”), und von Jameson an Voisin Lubczuk	\$ 351.780,00	
Absätze 17, 18	Übertragung der Police EJ-367 (Elizabeth Jampol) von USI an Martina (ohne Zahlung des Kaufpreises für die Police an USI)		\$ 290.000,00
Absatz 20(b)	Zahlung der Todesfallleistung der Police JS-323 an Eltern		\$ 569.500,00
Absatz 20(j)	Unterschlagung des Van Deusen Policen-Fond von österreichischem Treuhandkonto		\$ 103.025,20

Klageschrift	Art der Forderung	Forderungsbetrag (CAD)	Forderungsbetrag (USD)
Absätze 21 - 26(c)	„Schmiergelder“ aus Erlösen, die für den Erwerb des TPI-Portfolios durch USI bestimmt waren		\$ 1.000.000,00
Absätze 44 - 53	Exzessive Provisionen, die auf der Grundlage von Absprachen gezahlt wurden, die mit Phoenix Rising Enterprises LLC getroffen wurden		\$ 404.412,00
Absätze 44 - 53	Veruntreuung von Geldern, die im Rahmen einer Investition in Phoenix Rising eingingen		\$ 88.958,00
Absätze 54 - 59	Veruntreuung der Erlöse aus der Tilton-Police		\$ 1.500.000,00
Absatz 20(a)	Unbefugte Auszahlung von Versicherungsleistungen an Familienmitglied (Police CE 302)		\$ 9.774,80
Absatz 20(c)	Unbefugte Auszahlung von Versicherungsleistungen an Familienmitglied (Police HC 261)		\$ 4.014,22
Absatz 20(d)	Unbefugte Auszahlung von Versicherungsleistungen an sich selbst (Police DP 284)		\$ 2.180,00
Absatz 20(e)	Unbefugte Auszahlung von Versicherungsleistungen an sich selbst (Police MB 320)		\$ 65.105,87
Absatz 20(f)	Unbefugte Auszahlung von Versicherungsleistungen an Familienmitglied (Police TS 281)		\$ 1.376,83
Absatz 20(g)	Unbefugte Auszahlung von Versicherungsleistungen an sich selbst (Police TS 357)		\$ 515.528,43
Absatz 20(h)	Unbefugte Auszahlung von Versicherungsleistungen an sich selbst (Police TS 403)		\$ 25.000,00

Klageschrift	Art der Forderung	Forderungsbetrag (CAD)	Forderungsbetrag (USD)
Absatz 20(i)	Unbefugte Auszahlung von Versicherungsleistungen an sich selbst (Police HM 429)		\$ 42.506,24
Absatz 33	Unbefugte Zahlungen an Familienmitglieder		\$ 10.000,00
Absatz 34	Unbefugte Zahlungen an sich selbst		\$ 28.775,58
Absatz 35	Zahlung an Synergy Acceptance Corporation		\$ 100.000,00
Absatz 37	Zahlungen an Duscio via Custom House Ltd.	\$ 130.000,00	
Absatz 38	Unbefugte Begleichung privater Kosten (Mobiltelefon, Privattelefon, Gas)	\$ 37.153,35	
Absatz 39	Unbefugte Begleichung privater Kosten (Fahrzeug)	\$ 2.155,00	
	Zwischensumme	\$ 521.088,35	\$ 4.760.157,17
	Alle US-Forderungen in CAD ¹	\$ 4.990.072,50	
	Forderungen insgesamt (CAD)	\$ 5.511.160,85	
	Vorgerichtliche Zinsen ²	\$ 673.343,06	

¹ Wechselkurs von 1,048300 ab 19. August 2010

² Die vorgerichtlichen Zinsen werden zu einem Zinssatz von 4,5 % vom 6. Dezember 2007 bis 23. August 2010 zu einem Tagessatz von \$ 679,46 berechnet.

Anhang „F“

**UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.
UNGEPRÜFTE ZWISCHENBILANZ
30. September 2008**

**VALENZANO & PILLO LLP
CHARTERED ACCOUNTANTS (Wirtschaftsprüfer)**

VALENZANO & PILLO LLP
CHARTERED ACCOUNTANTS (Wirtschaftsprüfer)

JOSEPH VALENZANO (unlesbar) JOSEPH PILLO (unlesbar)	260 EDGELEY BLVD, UNIT 32 CONCORD, ONTARIO L4K 3Y4 (unlesbar)
--	---

HINWEISE AN DEN LESER

Auf Grundlage der von der Geschäftsführung zur Verfügung gestellten Informationen haben wir die Zwischenbilanz von **UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC** zum **30. September 2008** erstellt.

Wir haben keinen Audit und keine Überprüfung in Bezug auf diese Zwischenbilanz vorgenommen und können dahingehend daher keine Zusicherungen geben.

Die Leser werden darauf hingewiesen, dass diese Zwischenbilanz für ihre spezifischen Zwecke u.U. nicht geeignet ist.

Concord, Ontario
8. November 2008

(Unterschrift unlesbar)
Valenzano & Pillo LLP.
Wirtschaftsprüfer

UNIVERSAL SETTLEMENTS INTERNATIONAL INC.
ZWISCHENBILANZ
30. SEPTEMBER 2008
 (UNGEPRÜFT - SIEHE HINWEISE AN DEN LESER)

AKTIVA

30. September
2008

UMLAUFVERMÖGEN

Barguthaben	\$ 26.107
Außenstände	1.492
Nettoeigenkapital an Life Settlement Policen	3.000.000
Land, Betrieb und & Anlagen (abzüglich kumulierter Abschreibungen von \$ 71,361)	298.659
Rechnungsabgrenzungsposten und diverse Aktiva	<u>37.343</u>
	<u>\$ 3.363.601</u>

VERBINDLICHKEITEN

30. September
2008

Verbindlichkeiten und Rückstellungen	\$ 1.443.725
Zahlbares Darlehen	<u>1.350.000</u>
	<u>2.763.725</u>

EIGENKAPITAL DER AKTIONÄRE

AKTIENKAPITAL

Angegebenes Kapital	
Unbegrenzte	Stammaktien
1.000.000	Sonderaktien der Klasse "A", nicht kumulativ, kein festgesetzter Dividendensatz, rückkaufbar, rückziehbar, nicht stimmberechtigt
Ausgegeben	
2	Stammaktien
	2

GEWINNRÜCKLAGEN

569.874
559.876
\$ 3.363.601

GENEHMIGT IM NAMEN DES AUFSICHTSRATS

 DIREKTOR

 DIREKTOR

Anhang „G“

RUETER * SCARGALL * BENNETT LLP

RECHTSANWÄLTE

P E R E-MAIL

1. November 2010

155 University Avenue,

Katherine McEachern
Blake, Cassels & Graydon LLP
Rechtsanwälte
199 Bay Street
Suite 2800, Commerce Court West
Toronto, Ontario M5L 1A9

Sehr geehrte Frau McEachern:

Betr.: Universal Settlements International Inc. ("USI")
Schreiben von Pat Runstedtler vom 8. Juli 2010 (eingegangen am 18. Juli 2010)

Ich wende mich in Beantwortung Ihres Schreibens vom 27. August 2010 an Sie.

Um es ganz deutlich zu sagen: USI beabsichtigt nicht, direkt mit Herrn Runstedtler über die angesprochenen Angelegenheiten zu kommunizieren. Derzeit verfügt USI über keine verlässlichen Unterlagen, die dessen Status als Gläubiger belegen, obwohl er wiederholt zur Vorlage aufgefordert wurde.

Insofern als dass der Monitor dem Gericht möglicherweise über bestimmte Angelegenheiten Bericht erstatten möchte, dürfen wir Ihnen als Antwort auf die in Ihrem Schreiben angesprochenen Punkte folgendes mitteilen:

1. Herr Panos erhielt einen Vorschuss auf Provisionen, der u.U. anfangs als ein Darlehen an Aktionäre ausgewiesen wurde, aber nur bis zu dem Zeitpunkt, an dem dieser auf dem Einkommenswege von Herrn Panos erworben wurde. Das war im Steuerjahr 2006. Wie Ihnen jedoch bekannt ist und wie dem Gericht zu Beginn des CCAA-Verfahrens mitgeteilt wurde, sind die Geschäftsbücher von USI infolge der Handlungen der ehemaligen Geschäftsführer in einem unzuverlässigen Zustand. Sobald die Geschäftsbücher wieder in einem Zustand sind, den die Wirtschaftsprüfer des Unternehmens als zufriedenstellend erachten, werden wir Ihnen, sofern sie dies wünschen, eine Kopie der relevanten Einträge zukommen lassen.

2. Der Vorwurf einer Barzahlung in Höhe von \$ 300.000 wurde vor dem CCAA-Verfahren in dem Bifolchi-Verfahren und dem Antrag auf Bestellung eines Zwangsverwalters vorgebracht. Auf dieses Verfahren wurde in der ersten eidesstattlichen Versicherung von Christopher Halas vom 2. Dezember 2008 besonders hingewiesen, und eine Kopie der Klageschrift lag als Beweisstück bei. Herr Halas stand zwecks Befragung seitens interessierter Parteien während der Rechtshängigkeit der Sache zur Verfügung. Darüber hinaus lagen diese Informationen den Gläubigern vor, als diese mit überwältigender Mehrheit für den von USI vorgeschlagenen Plan stimmten. USI vertritt die Ansicht, dass diese Angelegenheit schlüssig geklärt ist und dem nichts hinzuzufügen ist.

3. Auf die Policen, die Sie in Ihrem Schreiben speziell ansprechen sowie auf den Vorwurf der

Zuordnung an nahe stehenden Personen wurde ebenfalls im Bifolchi-Verfahren Bezug genommen, insbesondere unter Absatz 17 der Klageschrift. Hinsichtlich der Zuordnung dieser Policen gab es keine Unkorrektheiten, und das Gericht und der Monitor wurden in vollem Umfang über derartige Zuordnungen unterrichtet.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift unlesbar)
RB/jl

cc. Brian Denega
Rahn Dodick
S. Grundy
W. McNamara

RSB
RECHTSANWÄLTE